

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Freimersheim

vom 2. November 2001

mit Änderungen vom

- 17. April 2007
- 9. Mai 2017

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde FREIMERSHEIM vom 02. November 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

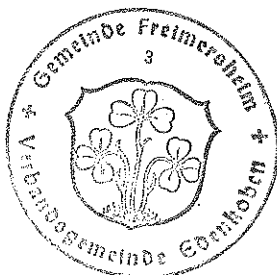
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit


- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt diese Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07. Juni 1993 mit Änderungen vom 22. Juli 1997 und 16. März 1998 außer Kraft.

Freimersheim, den 02. November 2001




Gerhard Salm
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 150,00 DM / 80,00 EUR
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 320,00 DM / 170,00 EUR

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 DM / 80,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 420,00 DM / 225,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 840,00 DM / 450,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 420,00 DM / 225,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 14,00 DM / 7,50 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 28,00 DM / 15,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 14,00 DM / 7,50 EUR

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung –Tiefgräber- für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 570,00 DM / 300,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.140,00 DM / 600,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 570,00 DM / 300,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattung je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 19,00 DM / 10,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 38,00 DM / 20,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 19,00 DM / 10,00 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe b) erhoben

- | | | |
|-------|--|------------------------|
| 3. a) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) | 300,00 DM / 159,00 EUR |
| b) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr | 10,00 DM / 5,30 EUR |
| c) | Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben | |
| 4. a) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Kinderwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) | 240,00 DM / 135,00 EUR |
| b) | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr | 8,00 DM / 4,50 EUR |
| c) | Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. b) erhoben | |

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben, Schließen und Abräumen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.
2. Sofern die Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte vorgenommen wird, sind die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. die von den Beageltend gemachten Kosten von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
3. Sofern das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|---|--|---|
| 1. Für die Aufbewahrung | | |
| a) | einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag | 120,00 DM / 70,00 EUR
30,00 DM / 20,00 EUR |
| b) | einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag | 30,00 DM / 20,00 EUR
3,00 DM / 2,00 EUR |
| 2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle | | 80,00 DM / 45,00 EUR |

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Freimersheim

vom 17. April 2007

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02. November 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 02. November 2001 wird neu gefasst.

Die Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 02. November 2001 außer Kraft.

Freimersheim, den 17. April 2007



Gerhard Salm
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 80,00 EUR
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 170,00 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 80,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 270,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 540,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 270,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 9,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 18,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 9,00 EUR
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung –Tiefgräber- für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 360,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 690,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 360,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 12,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 23,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 12,00 EUR
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

- | | | |
|----|--|------------|
| 3. | a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) | 180,00 EUR |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für | 6,00 EUR |
| | c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |
| 4. | a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Kinderwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) | 135,00 EUR |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr | 4,50 EUR |
| | c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. b) erhoben. | |

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben, Schließen und Abräumen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.
2. Sofern die Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte vorgenommen wird, sind die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. die von dem Beauftragten geltend gemachten Kosten von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
3. Sofern das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Aufbahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 70,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 EUR |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 20,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag | 2,00 EUR |
| 2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle | 45,00 EUR |

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde FREIMERSHEIM

vom 9. Mai 2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17. April 2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 17. April 2007 wird wie folgt ergänzt.

In Abschnitt II „Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ wird ergänzt:

1. bei Ziffer 3 Buchstabe b)

„Verleihung des Nutzungsrechts an einer
Rasen-Urnengrabstätte für die Dauer der
Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) 180,00 EUR

2. Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden zum Buchstaben c) und d).

3. Neu einfügen Ziffer 4.

a) Pflege der Rasen-Urnengrabstätte durch die Gemeinde 600,00 EUR
(30 Jahre Nutzungsrecht á 20,00 EUR)

b) Verlängerung der Pflege durch die Gemeinde bei späteren
Bestattungen je Jahr für Rasen-Urnengrabstätten 20,00 EUR

4. Die bisherige Ziffer 4. wird zu Ziffer 5.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Regelungen der Satzung vom 02. November 2001, geändert durch die Satzung vom 17. April 2007 außer Kraft.



Freimersheim, den 9. Mai 2017


Daniel Salm
Ortsbürgermeister